



Stadtrat am 13.06.2013		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/807/2013		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		31.05.2013
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	13.06.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Teilweise Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum

hier: Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 26 sowie Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 38

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 1) beigefügte Satzung über die Teileinziehung des im Bereich Tetekum gelegenen Interessentenweges (Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 26 und Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 38). Die Bekanntmachung der Satzung soll erfolgen, sobald die Genehmigung des Kreises Coesfeld vorliegt.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW

III. Sachverhalt:

Die Stadt Lüdinghausen hat die Verpflichtung, die oben beschriebene Wegefläche, welche sich im Eigentum der Interessenten der Seppenrader Umlegung S. 606 befindet, zu verwalten und zu unterhalten.

Für den allgemeinen öffentlichen Verkehr hat die Wegefläche keine Bedeutung, sie erschließt lediglich - als reiner Anliegerwirtschaftsweg - einige wenige landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Der Weg ist darüber hinaus in der Örtlichkeit nur noch teilweise vorhanden.

Ein Anlieger, dessen Grundstücksflächen an den Interessentenweg angrenzen, möchte den südlichen Teilbereich des Weges erwerben. Um Unterhaltungskosten einzusparen, soll die Wegefläche aus Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen und an den Anlieger veräußert werden.

Nach dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten können Interessentenwege mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde formal durch Satzung eingezogen werden. Als Folge der Einziehung verliert der Weg seine Eigenschaft als öffentlicher Weg.

Die Einziehungsabsicht ist am 27.02.2013 im Amtsblatt 05/13 der Stadt Lüdinghausen (Nr. 16 des Inhaltsverzeichnisses) öffentlich bekannt gemacht worden, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Darüber hinaus sind alle Eigentümer der direkt an die Wegefläche angrenzenden Grundstücke sowie die Versorgungsträger angeschrieben und auf die Einziehungsabsicht hingewiesen worden.

Da in dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten keine Einspruchsfrist geregelt ist, ist den Anliegern sowie der Öffentlichkeit - in analoger Anwendung des § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW - bis zum Ablauf von 3 Monaten seit Bekanntmachungsdatum die Möglichkeit gegeben worden, Stellung zu der beabsichtigten Einziehung des Weges zu nehmen.

In der Bekanntmachung ist ursprünglich vorgesehen gewesen, sowohl den nördlichen als auch den südlichen Teil des Interessentenweges einzuziehen.

Im Rahmen des Einziehungsverfahrens sind insbesondere Anregungen und Einwände vorgebracht worden, die sich auf den nördlichen Teilbereich des Weges beziehen.

Es hat sich hierbei herausgestellt, dass lediglich für den südlichen Bereich des Weges (ca. 1.300 qm große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 26 sowie ca. 1.720 qm große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 49 Flurstück 38) konkretes Kaufinteresse besteht.

Aus diesem Grund soll die Einziehung, abweichend von der Bekanntmachungsanordnung, auf den südlichen Teilbereich des Interessentenweges beschränkt werden. Der nördliche Bereich soll weiterhin als Interessentenweg erhalten bleiben.

Die eingegangenen Anregungen sind nachfolgend dargestellt und seitens der Verwaltung abgewogen worden. Mit der nunmehr vorgesehenen Teileinziehung werden die vorgebrachten Eingaben zum größten Teil hinfällig.

a) Schreiben des Haus- und Grundeigentümergebietes Recklinghausen e.V. (im Auftrag der Eigentümer der an die Wegefläche angrenzenden Parzelle 29; Eingabeführer A)

Der einzuziehende Weg wird als notwendig angesehen, um das Flurstück 29 bestellen und bearbeiten zu können. Aus diesem Grund wird die Eintragung eines Wegerechtes gefordert.

Die Parzelle 29 grenzt an den nördlichen Teilbereich des Interessentenweges an, der nicht eingezogen werden soll. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit, ein Wegerecht zu Gunsten des Grundstückes Gemarkung Seppenrade, Flur 49 Flurstück 29 einzutragen, da der hieran angrenzende Teilbereich als öffentlich zugänglicher Interessenteweg erhalten bleibt.

Die Anregung wird in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

b) Schreiben des Seppenrader Ortslandwirtes vom 15.05.2013 (Eingabeführer B)

Es wird auf das Erfordernis hingewiesen, den nördlichen Bereich des Weges, der die Parzellen 27-30 sowie 80 und 81 erschließt, als Interessentenweg zu erhalten.

Der Anregung wird dadurch gefolgt, dass dieser Bereich nicht eingezogen wird.

c) Schreiben der Kanzlei Pernhorst, im Auftrag des Eigentümers der Parzelle 67, (Eingabeführer C)

Mit Schreiben vom 23.05.2013 werden Einwendungen gegen die Einziehung des Interessentenweges vorgebracht, für den Fall, dass keine endgültige Einigung bezüglich eines Ankaufes der einzuziehenden Wegefläche zustande kommt. Beide Vertragsparteien haben am 24.05.2013 einen Kaufvertrag geschlossen, der den Erwerb der südlichen Teilfläche, welche an die Parzelle 67 angrenzt, zum Inhalt hat. Der Vertrag ist unter dem Vorbehalt geschlossen worden, dass die Einziehung des Kaufgegenstandes rechtswirksam erfolgt.

Mit dem - nach Eingang des Schreibens - erfolgten Vertragsabschluss werden die Interessen des Eingabeführers ausreichend gewahrt. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

d) Schreiben des Eigentümers der an den Interessentenweg angrenzenden Parzellen 80 und 81 (Eingabeführer D)

Der Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Seppenrade, Flur 49, Flurstück 80 und 81 legt mit Schreiben vom 14.05.2013 Widerspruch gegen die Einziehung des Weges im Bereich seiner Grundstücke ein.

Der südliche Wegebereich, der eingezogen und veräußert werden soll, grenzt nicht direkt an die Parzellen des Eigentümers an. Eine Erreichbarkeit seiner Flächen wird somit nicht eingeschränkt.

Die Eingabe ist damit als gegenstandslos anzusehen.

e) Schreiben des BUND, Kreisgruppe Coesfeld vom 12.03.2013 (Eingabeführer E)

Der BUND legt mit seinem Schreiben Widerspruch gegen die Einziehung des gesamten Interessentenweges ein. Unabhängig von der untergeordneten verkehrlichen Bedeutung, wird der Weg unter ökologischen Gesichtspunkten als sehr bedeutend angesehen. Der derzeit vorhandene Bewuchs wird insbesondere als wertvoller Rückzugsraum für die Tierwelt angesehen.

Der Bewuchs des Weges hat sich im Laufe der Jahre von einem Grasbewuchs zu einem Grünstreifen mit Ansätzen von Hochstaudenfluren und Kleingehölzen entwickelt, weiterhin steht in der Wegeparzelle eine ca. 60 – 80 Jahre alte Solitäreiche. Es ist daher von einer ökologischen Bedeutung auszugehen, eine besondere ökologische Bedeutung ist jedoch nicht zu erkennen.

Weder die flächenhafte Biotopkartierung des Lüdinghausener Außenbereiches von 1989, der gültige Landschaftsplan Olfen-Seppenrade oder die aktuelle LINFOS- Datenbank des LANUV zeigen für den Bereich besondere schützenswerte Elemente oder Biotope. Auch eine Vernetzungsfunktion des Weges zu den westlich gelegenen Waldflächen und den östlich gelegenen Gehölzstrukturen der Wirtschaftswege und Hofanlagen ist nicht gegeben. Die Vernetzung wird - wie in den LINFOS Daten ausgewiesen - über die südlich gelegene Kastanienallee mit ihren Alleebäumen und den breiten Bankettstreifen gesehen.

Eine zusätzliche Vernetzung der beiden westlich und östlich gelegenen Gehölze könnte z.B. durch eine extensivere Bankettenmahd des ca. 8 m breiten Feldweges zum Funkturm erfolgen.

Insgesamt wird daher eine Notwendigkeit zum Erhalt des einzuziehenden Wegeteilstückes aufgrund einer besonderen ökologischen Funktion nicht gesehen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Rahmen des Einziehungsverfahrens sind keine Anregungen eingegangen, die als wichtiger einzustufen sind, als das öffentliche Interesse, Unterhaltungskosten für Wege einzusparen. Aus diesem Grund soll der südliche Bereich des Interessentenweges eingezogen werden.

Zur Einziehung ist der Beschluss der als Anlage 1) beigefügten Satzung erforderlich. Die Satzung soll durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft treten, sobald die Genehmigung des Kreises Coesfeld vorliegt.

- Anlagen: - Satzung über die Teileinziehung des Interessentenweges (Anlage 1)
- Bekanntmachung der Einziehungsabsicht (Auszug aus dem Amtsblatt 05/13 Nr. 16 der Stadt Lüdinghausen, Anlage 2)
 - Stellungnahme Eingabeführer A (Anlage 3)
 - Stellungnahme Eingabeführer B (Anlage 4)
 - Stellungnahme Eingabeführer C (Anlage 5)
 - Stellungnahme Eingabeführer D (Anlage 6)
 - Stellungnahme Eingabeführer E (Anlage 7)